

**Auszug aus der Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 25. März 1981
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Marokko
über Soziale Sicherheit**

Vom 19.4.1984 (BGBl. 1986 II, S. 571)*

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke des Abkommens in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und den deutschen Sonderanstalten der Rentenversicherung obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über ihre Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3

- (1) Die nach Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die deutschen Sonderanstalten der Rentenversicherung vereinbaren unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Maßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig sind. Artikel 33 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.
- (2) Die nach Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die deutschen Sonderanstalten der Rentenversicherung vereinbaren, in welchen Sprachen die Vordrucke, die bei der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung verwendet werden, zu erstellen und in welcher Sprache sie auszufüllen sind.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 27 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen auf deren Antrag die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, welche sich für die Beteiligten aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.
- (2) Mitteilungspflichten, die nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung in bezug auf bestimmte Tatbestände gegenüber dem Träger oder einer anderen Stelle bestehen, gelten auch in bezug auf entsprechende Tatbestände, die im anderen Vertragsstaat gegeben sind oder sich aus der Anwendung des Rechts dieses Vertrags

*Durchführungsvereinbarung vom 19.4.1984, in Kraft getreten am 1.8.1986 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 908)

staats ergeben. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 5

- (1) Artikel 7 des Abkommens findet auch dann Anwendung, wenn der Arbeitnehmer schon vor Inkrafttreten des Abkommens entsandt wurde. In diesem Fall beginnt die in Artikel 7 des Abkommens bezeichnete Frist von 36 Kalendermonaten erst mit dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens zu laufen.
- (2) In den Fällen der Artikel 7 und 11 des Abkommens erteilt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, der betreffenden Person auf Antrag eine Bescheinigung darüber, daß sie diesen Rechtsvorschriften untersteht.
- (3) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger der Krankenversicherung die Bescheinigung nach Absatz 2 auch für die übrigen Versicherungszweige aus. Unterliegt eine Person nur der Unfallversicherung, so wird die Bescheinigung vom zuständigen Träger der Unfallversicherung ausgestellt.
- (4) Im Königreich Marokko stellt die Staatliche Anstalt für Soziale Sicherheit (Caisse Nationale de Sécurité Sociale) die Bescheinigung aus.

Artikel 6

- (1) Geldleistungen, die von einem Träger des einen Vertragsstaats einem Empfänger im anderen Vertragsstaat geschuldet werden, werden ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle dieses Vertragsstaats im Postzahlverfahren oder auf dem Bankweg ausgezahlt.
- (2) Artikel 35 Absatz 1 des Abkommens gilt für das Postzahlverfahren entsprechend.

TITEL II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1 Krankenversicherung

Artikel 7

- (1) Für den Bezug von Geldleistungen bei Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem der zuständige Träger nicht seinen Sitz hat, legt die betreffende Person innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit dem Träger des Aufenthaltsorts eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vor. Der Träger des Aufenthaltsorts überprüft die Arbeitsunfähigkeit der Person so bald wie möglich und teilt das Ergebnis spätestens binnen zwei Wochen nach Vorlage der Bescheinigung dem zuständigen Träger mit.
- (2) Geht die Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus, so gilt Absatz 1 entsprechend.

